



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. Kratkey, Jörg, SPD	1677/10 - I/582
-------------------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	08.03.2010	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2010	

Betreff:

Erhalt des Arbeitsgerichtes Wetzlar

Text:

Im Hinblick auf die Sicherung der oberzentralen Funktionen der Stadt Wetzlar fordert die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat auf, sich gegenüber dem Land Hessen dafür einzusetzen, dass bei einer möglichen Veränderung der Gerichtsbezirke für die hessischen Arbeitsgerichte Wetzlar weiterhin Standort eines Arbeitsgerichtes bleibt.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil in den letzten Jahren Landesbehörden aus Wetzlar abgezogen worden sind und die oberzentralen Funktionen der Stadt Wetzlar beeinträchtigt haben:

- Verlagerung des Amtes für Bodenmanagement (früher: Katasteramt) von Wetzlar nach Marburg
- Verlagerung des Sitzes des Staatlichen Schulamtes von Wetzlar nach Weilburg
- Rückverlagerung von Teilen der Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar des Regierungspräsidiums Gießen von Wetzlar nach Gießen

Begründung:

In den zurückliegenden Jahren hat das Land Hessen Wetzlar zum Oberzentrum aufgestuft, gleichzeitig aber hat die Hessische Landesregierung zahlreiche Landesbehörden aus Wetzlar abgezogen oder aber zumindest hinsichtlich des in Wetzlar verbliebenen Mitarbeiterstammes erheblich reduziert. Beispielhaft seien hier folgende Einrichtungen genannt:

- Verlagerung des Amtes für Bodenmanagement (früher: Katasteramt) von Wetzlar nach Marburg
- Verlagerung des Sitzes des Staatlichen Schulamtes von Wetzlar nach Weilburg
- Verlagerung des Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft von Wetzlar nach Kassel
- Rückverlagerung von Teilen der Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar des Regierungspräsidiums Gießen von Wetzlar nach Gießen

Kompensationen durch das Land Hessen hat es dabei nur durch die Einrichtung des Katastrophenschutzzentrallagers als Teil des Regierungspräsidiums Gießen gegeben.

Die antragstellende Fraktion vertritt die Auffassung, dass die landesplanerischen Funktionen eines Oberzentrums auch durch die angemessene Berücksichtigung bei der Behördeninfrastruktur der Landesverwaltung und der Gerichtsbarkeit des Landes unterstrichen werden muss. Oberzentrale Funktionen alleine aus den kommunalen Strukturen und mit den vom Land Hessen über den Ergänzungsansatz des kommunalen Finanzausgleiches zur Verfügung gestellten Finanzmitteln heraus zu entwickeln ist weder möglich noch sachgerecht.

Dazu kommt, dass ein ortsnahes Arbeitsgericht sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer sowie die häufig zur Prozessvertretung der Arbeitnehmer in Anspruch genommenen Gewerkschaften erhebliche Vorteile bietet. Zu nennen sind insbesondere die kurzen Wege und die damit verbundenen geringeren Kosten infolge kürzerer Abwesenheit vom Unternehmen bzw. vom Arbeitsplatz.

Gemäß § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verlangen wir, dass dieser Antrag unmittelbar auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 17. März 2010 genommen wird.